

**Bebauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen"
in der Gemeinde Trittenheim
Landkreis Trier-Saarburg**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits-
beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: November 2015

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Trittenheim hat am 11.07.2015 für den Bereich "Weingärten aufm Sträßchen" den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, um dort ein neues Baugebiet zu entwickeln. Gleichzeitig wurde auch beschlossen, den Bebauungsplan "Trittenheim Süd" in Teilbereichen zu überlagern. Am 09.09.2015 fand im Feuerwehrgerätehaus in Trittenheim, Spielesstraße 13, eine Bürgerbeteiligung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 09.09.2015 angeschrieben und hatten Gelegenheit, sich bis zum 16.10.2015 über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise, insbesondere zu den Umweltbelangen abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen Brückenstraße 26 54338 Schweich/Mosel	16.10.2015	Hinweise
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	13.10.2015	Hinweise
3.	Verbandsgemeindewerke Schweich Brückenstraße 26 54338 Schweich/Mosel	12.10.2014	Hinweise
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastraße 8 54290 Trier	13.10.2015	keine
5.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	09.10.2015	Hinweise
6.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Tessenowstraße 6 54295 Trier	08.10.2015	keine
7.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel- Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues	06.10.2015	Hinweis
8.	SWT - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier Ostallee 7 - 13 54290 Trier	18.09.2015	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14 Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	30.09.2015	Hinweise
10.	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues Bauverwaltung Klinik Kues/Kueser Plateau/Im Kurpark 54470 Bernkastel-Kues	23.09.2015	keine
11.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Trier Gartenfeldstraße 12 a 54295 Trier	01.10.2015	Hinweise
12.	Westnetz GmbH Eurener Straße 33 54294 Trier	29.09.2015	Hinweise
13.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.) Löwenbrückener Straße 13/14 54290 Trier	18.09.2015	keine
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz	16.09.2015	keine
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Weimarer Allee 1 54290 Trier	11.09.2015	keine
16.	Landesbetrieb Mobilität Trier Dasbachstraße 15 c 54292 Trier	13.11.2015	Hinweise
17.	Kreisverwaltung Landkreis Trier-Saarburg Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier	19.10.2015	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen, die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstehungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Schweich vom 16.10.2015

Sachbericht:

Anregung zu Punkt 3: Städtebauliches Konzept

Es sind vier Plätze als Kommunikationsräume für die Anwohner vorgesehen um den monotonen Straßenverlauf zu verhindern.

Aus bautechnischer Sicht bereiten diese, in Betonsteinpflaster ausgebildet, durch die einwirkenden Scherkräfte in den Kurven Probleme, sodass dort die Fugen im Pflaster aufgehen und das Betonsteinpflaster sich lockert.

Auch eine Alternative zur Auflockerung der Asphaltfläche in Buntasphalt (siehe Mehring) bringt wohl nicht die gewollte Wirkung eines ästhetischen Straßenbildes.

Eine zusätzliche Verkehrssicherheit im Platzbereich ist für mich nicht erkennbar, eher das man zügig auf den breiten Platz fährt. Wird hier eine Kurve ausgebildet wird die Geschwindigkeit automatisch heruntergehen.

Durch eine normale Straßenführung und Verzicht auf diese "Kommunikationsräume" können Kosten in der Herstellung und in der Unterhaltung eingespart werden.

Abwägung:

Die Hinweise zur Ausführung der Platzbereiche werden zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanung und wird in der weiteren Erschließungsplanung geprüft. Im weiteren Verfahren wird die Straßenführung nochmals geprüft und gegebenenfalls geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.2 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 13.10.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz/ Abfallwirtschaft:

Das Plangebiet wurde bisher intensiv weinbaulich genutzt. Es besteht daher der Verdacht, dass dort die langjährige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die mögliche Nutzung von teeröl- oder salzimprägnierten Weinbergpfählen zu Einträgen und einer Anreicherung von Schadstoffen im Boden geführt haben.

Erhöhte Schadstoffgehalte können in künftigen Nutzgärten zu Gefahren hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden – Nutzpflanze führen. Weiterhin können sich bei erhöhten Schadstoffgehalten Einschränkungen bei der Verwertung von Bodenaushubmassen ergeben.

Ich empfehle daher zunächst orientierende Bodenuntersuchungen im Rahmen des Planverfahrens. Als Untersuchungsparameter sollten hierbei Arsen, Blei Cadmium, Nickel, Quecksilber, Kupfer, Zink, Thallium, Chrom, PAK, PCB, TOC sowie Organochlorpestizide berücksichtigt werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind hinsichtlich der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Wirkungspfade sowie im Hinblick auf die Verwertung von Aushubmaterial (Technische Regel Boden der LAGA) zu bewerten.

Bezüglich des Parameters Kupfer kann festgehalten werden, dass bis zu einem Kupfergehalt von 200 mg/kg Boden eine uneingeschränkte Nutzgartennutzung zulässig ist, bis 400 mg/kg möglichst eine umweltverträgliche Verwertung nach abfallwirtschaftlich-bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Planungsgebiet realisiert werden soll und bei Kupfergehalten > 400 mg/kg grundsätzlich eine Entsorgung/Deponierung in Frage kommt. Auf die diesbezüglichen Informationen auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (<http://www.mwkel.rlp.de>) unter: Bodenschutz/Rundschreiben und Arbeitshilfen wird hingewiesen.

Abwasserbeseitigung:

Im nächsten Verfahrensschritt ist das Entwässerungskonzept vorzulegen. Schon im Vorfeld hierzu halte ich eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier für erforderlich.

Abwägung:

Die Hinweise zum Bodenschutz/Abfallwirtschaft hinsichtlich der bislang intensiv weinbaulichen Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Bodenuntersuchungen wurden zwischenzeitlich im Bodengutachten berücksichtigt und werden in der weiteren Planung beachtet.

Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wird rechtzeitig der SGD Nord vorgelegt und mit der SGD Nord abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.3 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich vom 12.10.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem erfolgten Koordinierungsgespräch am 07.10.15 geben wir zum Verfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Trinkwasserversorgung:

Die Versorgung mit Trinkwasser ist mit der vorgesehenen Anbindung an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz gesichert.

Abwägung:

Die Hinweise, dass die Versorgung mit Trinkwasser mit der vorgesehenen Anbindung gesichert ist, werden zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

2. Löschwasserversorgung:

Löschwasser kann bis in eine Größenordnung von 13,3 l/s über max. 2 Stunden (48 cbm/h bzw. 96 cbm/in 2 Stunden) sichergestellt werden.

Das Gebiet wird im Trennverfahren entwässert.

Abwägung:

Der Hinweis zur Löschwasserversorgung, dass auch diese gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

3. Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorgesehenen Abwasserleitungen gesammelt und dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt. Das Abwasser wird zukünftig in der Gruppenkläranlage Leiwien gereinigt.

Abwägung:

Der Hinweis zum Schmutzwasser, dass diese über das Trennverfahren entwässert wird und das Abwasser in der Gruppenkläranlage Leiwien gereinigt werden kann, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

4. Oberflächenwasser:

Das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser muss den gesetzlichen Regelungen zufolge zunächst am Ort des Anfalls zurückgehalten und bewirtschaftet (Mulden/Rigolen) werden, bevor es dem vorgesehenen Regenwasserkanalsystem zugeführt werden darf. Das überschüssige Regenwasser wird der Mosel zugeleitet.

Das Entwässerungssystem bedarf noch der Zustimmung der Oberen Wasserwirtschaftsverwaltung.

Aufgrund der uns vorliegenden Kalkulation der Kosten der leitungsgebundenen Erschließung, ist vorgesehen, das Gebiet unter Zuhilfenahme eines Erschließungsträgers zu realisieren. Die hierzu notwendige Beratung bzw. der Beschluss des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Schweich ist am 09.12.15 vorgesehen.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

Die Hinweise zum Oberflächenwasser werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Es erfolgt eine Abstimmung mit der SGD Nord. Die Hinweise zum Beschluss des Werkausschusses hinsichtlich des Erschließungsträgers werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.4 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier vom 13.10.2015

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Kopp,

zum jetzigen Planungsstand bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der o.g. Bebauungspläne, da im weiteren Verfahren die immissionsschutzrechtlichen Belange u.a. durch ein Lärmgutachten detaillierter abgeprüft werden sollen. Das Gutachten bitte ich im weiteren Verfahren hier für die Abgabe einer endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Weiterhin sollte auch der Gesichtspunkt möglicher Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden Wingerte genauer beschrieben werden (bspw. Hubschrauberspritzungen ja/nein) und auf jeden Fall ein diesbezüglicher Hinweis gegeben werden.

Abwägung:

Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Es wurde zwischenzeitlich ein Lärmgutachten erstellt, das in der Planung beachtet wird. Die Hinweise zu Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung umliegender Weinberge bzw. beispielsweise durch Hubschrauberspritzungen werden zur Kenntnis genommen. Am Rand des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Wege, sodass durch Spritzungen der Rebflächen eine Abtrift nicht zu befürchten ist. Die Hubschrauberspritzungen mussten bislang bereits auf die bestehende Bebauung Rücksicht nehmen, sodass auch für das Neubaugebiet hier mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Es erfolgt jedoch ein allgemeiner Hinweis in den Planunterlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.5 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 09.10.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Weingärten aufm Sträßchen" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Abwägung:

Der Hinweis, dass kein Altbergbau dokumentiert sei, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu Boden und Baugrund werden in den Unterlagen entsprechend aufgeführt.

Sachbericht:

– mineralische Rohstoffe:

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen, besteht gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.

Abwägung:

Die Hinweise zu mineralischen Rohstoffen werden im weiteren Verfahren geprüft, wenn die externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

Sachbericht:

– Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt in den Unterlagen ein entsprechender Hinweis, wie mit dem Thema Radon umzugehen ist. Hierbei wird den Bauherren empfohlen, hier selbst gemäß einschlägigen Handlungsempfehlungen das Thema Radon selbst zu behandeln bzw. direkt technische Maßnahmen vorzunehmen, um das Eindringen von Radon zu verhindern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.6 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel, Trier vom 08.10.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopp,

aus Sicht der Flurbereinigung bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände.

Planungen unsererseits liegen für diesen Planbereich nicht vor.

Zu der weitergehenden Frage in Bezug auf die geplante Aufhebung des landwirtschaftlichen Weges Gemarkung Trittenheim Flur 9 Nr. 138 nehmen wir wie folgte Stellung:

Der Weg Gemarkung Trittenheim Flur 9 Nr. 138 wurde im ehemaligen Flurbereinigungsverfahren Trittenheim (Az.: T. 1568, Besitzübergang 1973) neu ausgewiesen. Den hierfür erforderlichen Grund und Boden haben die Teilnehmer damals über einen Landabzug gemäß § 47 FlurbG entschädigungslos aufgebracht. Dieser Weg wurde der Gemeinde Trittenheim zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt. Er dient insbesondere zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke.

Gemäß § 14 des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes hat diese Festsetzung die Wirkung einer Gemeindegenehmigung. Sie kann nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegenehmigung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 FlurbG).

Die in einem Bebauungsplan enthaltene Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich eines flurbereinigungsrechtlich ausgewiesenen Wirtschaftsweges stellt keine Änderungssatzung im Sinne des § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG dar (OVG Koblenz vom 06.10.2006, 8 C 10540/06.OVG).

Grundsätzlich kann die Zweckwidmung eines Wirtschaftsweges nur aufgehoben werden, wenn die Grundstücke, für die der Weg bestimmt ist, nicht mehr auf ihn angewiesen sind, etwa weil sie nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Gemeinde entscheidet selbst und eigenverantwortlich darüber, mit welchem Inhalt, zu welchem Zweck und in welchem Umfang sie von dem Änderungsrecht nach § 58 FlurbG Abs. 4 Satz 2 Gebrauch macht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Änderung oder Aufhebung der Festsetzung zweckmäßig ist, ist zu berücksichtigen, dass für ihre Begründung landeskulturelle Gesichtspunkte entscheidend waren. In die Festsetzung darf daher nur eingegriffen werden, wenn die landeskulturellen Belange inzwischen hinfällig geworden sind oder hinter anderen öffentlichen Interessen zurücktreten müssen.

Bei Änderung oder Aufhebung einer solchen Festsetzung hat die Gemeinde die öffentlichen Interessen, die gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten sowie die besonders schutzwürdigen Eigentümerinteressen einzelner Teilnehmer abwägend zu berücksichtigen.

Eine Änderungssatzung nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG ist regelmäßig dann ermessensfehlerfrei, wenn sich die für die Festsetzung des Flurbereinigungsplanes maßgebende Interessenlage geändert hat; das ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffenden Straßen oder Wege die Ihnen ursprünglich zugedachte Verkehrsbedeutung nicht erlangt oder nachträglich verloren haben.

Im vorliegenden Fall halten wir den Erlass einer Änderungssatzung gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG für geboten. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung in dieser Lage halten wir die Änderungssatzung auch für begründbar.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Der Hinweis, dass gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu dem ehemaligen Flurbereinigungsverfahren Trittenheim und zu den Nutzungen der Wirtschaftswege und der Erforderlichkeit einer Änderungssatzung gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Die Änderung wird zeitnah vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.7 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues vom 06.10.2015

Sachbericht:

Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel wird darum gebeten, noch das Urheberrecht als Quellenangabe der Geobasisdaten in den Planunterlagen aufzunehmen.

Abwägung:

Dies wird in der weiteren Bearbeitung ergänzt. Dass ansonsten gegen das Planverfahren keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Trier vom 18.09.2015

Sachbericht:

Seitens der SWT werden weder Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die SWT weist darauf hin, dass in dem genannten Bereich sich keine Leitungen der SWT befinden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI 14, Mayen vom 30.09.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Abwägung:

Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes mit den Kommunikationslinien der Deutschen Telekom werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die geforderten Hinweise zu den Leitungsverlegungen in den öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich und werden deshalb auch nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.10 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Bauverwaltung, Bernkastel-Kues vom 23.09.2015

Sachbericht:

Seitens der Nachbargemeinden Neumagen-Dhron und Piesport sowie der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier vom 01.10.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der ortsansässigen Winzerschaft keine Bedenken.

Wir möchten aber dennoch auf folgende Punkte hinweisen:

1. Falls ein Bewirtschafter durch den Flächenentzug in seiner Existenz gefährdet wird oder ausgleichende Bewirtschaftungsflächen gefordert werden, so sollte die Ortsgemeinde dies unterstützen und versuchen, geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen.
2. Für die noch nicht bilanzierten und verorteten Kompensationsmaßnahmen sollten keine weiteren landwirtschaftlichen und weinbaulich genutzten Flächen aus der Produktion genommen werden. Insbesondere möchten wir hierbei drauf aufmerksam machen, dass der „Erhalt von Trockenmauern eine Naturschutzaufwertung seien“ (Staatssekretär Griese in einem Gespräch mit Vertretern der LWK, DLR und Bauernverbandes in Thörnich, am 22.09.15). Aufgrund dessen sollten Prüfungen erfolgen, ob durch solche Maßnahmen ggf. die Kompensationsverpflichtung erfüllt werden kann.
3. In den Hinweisen und Empfehlungen der Festsetzungen zu dem BP sollte aufgenommen werden, dass es durch die angrenzende weinbauliche Nutzung zu temporären Geruchs- und Geräuschentwicklungen kommen kann, die von den zukünftigen Anwohnern im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu dulden sind.

Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken von Seiten der ortsansässigen Winzerschaft gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Flächenentzug in Bezug auf die Existenzgefährdung ansässiger Winzerbetriebe werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird versuchen, hier geeignete Ersatzflächen zu finden und die ortsansässigen Winzer dabei zu unterstützen.

Der Hinweis zu den Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Es wird versucht, auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu verzichten. Dies wird in dem weiteren Verfahren geprüft und im Umweltbericht dargestellt.

Die Hinweise zu temporären Geruchs- und Geräuschentwicklungen durch die angrenzende weinbauliche Nutzung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Eine Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung ist jedoch hierdurch nicht zu befürchten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.12 Stellungnahme der Westnetz GmbH, Trier vom 29.09.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in beiliegendem Plan haben wir die im Plangebiet bestehenden 1-kV-Versorgungsanlagen eingezeichnet.

Für die vorhandene und geplante Erdkabeltrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Falls im Baugebiet keine Gehwege vorgesehen sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nachträgliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben.

Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Des weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise zur bestehenden 1 kV-Versorgungsleitung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Erschließungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Leuchten, dass diese auf Privateigentum errichtet werden können, werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen entsprechend dargestellt. Die Leuchtenstandorte werden frühzeitig abgestimmt und in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.13 Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.), Trier vom 18.09.2015

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen das Bebauungsplanverfahren keine Bedenken bestehen.

Abwägung:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Mainz vom 16.09.2015

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen sind. Es wird empfohlen, die Direktion Landesarchäologie gesondert zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier vom 11.09.2015

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine bekannten archäologischen Fundstellen betroffen seien.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Trier vom 13.11.2015

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist jedoch bei den weiteren Planungen zu beachten:

1. Die Bauverbotszone von 20 m zur freien Strecke der B 53 ist, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, einzuhalten.
2. Die verkehrliche Erschließung hat über das gemeindliche Wegenetz innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen zu erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der B 53 ist nicht gestattet.
3. Die vorgesehene „Notzufahrt“ zum gemeindlichen Wirtschaftsweg Nr. 118, Flur 9, Gemarkung Trittenheim ist in den Erläuterungen nicht näher definiert. Es stellt sich hier die Frage, welcher Sinn dieser „Notzufahrt“ im Zusammenhang mit der Erschließung zukommt. Unseres Erachtens wird diese Zufahrt künftig genutzt werden, um die Zufahrt von der B 53 ins Wohngebiet zu verkürzen. Um dem entgegenzuwirken halten wir es für dringend erforderlich, dass diese „Notzufahrt“ wegfällt oder auf die Breite eines Geh-/Radweges mit maximal 2 m Durchfahrtsbreite baulich beschränkt wird. Sollte sich hier ein unkontrollierter Fahrzeugverkehr von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur B 53 einstellen, behalten wir uns weitere straßenbaubehördliche Maßnahmen ausdrücklich vor.
4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Anmerkungen

Die Gemeinde Trittenheim hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der B 53 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.

Bitte beteiligen Sie uns an allen weiteren Verfahrensschritten und senden Sie uns eine Abschrift des Protokolls der gemeindlichen Abwägung.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszone ist nicht berührt. Die Erschließung erfolgt über das gemeindliche Wegenetz. Die Notzufahrt bleibt dem Notfall vorbehalten, was durch bauliche Einbauten sichergestellt wird. Die Entwässerungseinrichtungen der B 53 werden nicht berührt. Einzelheiten bleiben der Erschließungsplanung vorbehalten und wurden mit dem LBM abgestimmt. Der Verkehrslärm wurde zwischenzeitlich gutachterlich geprüft. Eine Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.17 Kreisverwaltung Landkreis Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau, Trier vom 19.10.2015

Sachbericht:

zu dem vorliegenden Bebauungsplan der Ortsgemeinde Trittenheim nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung

Zu 1. Ausgangslage

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 3 und insbesondere des § 1 Abs. 2 BauGB bedarf die Größenordnung des Plangebiets einer nachvollziehbaren Rechtfertigung.

Ebenso ist hierbei zu berücksichtigen, wie die Ortsgemeinde den Bedarf konkreter Personengruppen befriedigen will, wenn sie nicht Eigentümerin der Bauflächen wird.

Entsprechend der ermittelten Bedarfslage ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Realisierung in Bauabschnitten angezeigt ist.

Um eventuelle Baulücken zu vermeiden, ist auf jeden Fall bei der späteren Umsetzung des Plans ein Baugebot mit einem zeitlichen Rahmen von z.B. fünf Jahren vorzusehen.

Zu 1., vorletzter Absatz:

Hier müsste es „2. Änderung Trittenheim-Süd“ heißen.

Zu 3. Städtebauliches Konzept:

In der Abbildung 6 fehlt der Teilbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Trittenheim-Süd“; dieser Bereich liegt zwar innerhalb der Abgrenzung des neuen Bebauungsplans, wurde aber nicht überplant.

Zu 4. Erschließung

Die Stadt Schweich ist von ihrer zentralörtlichen Bedeutung im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROPneu) als Grundzentrum eingestuft.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung wurde der Nachweis für den Wohnbedarf geführt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. In den Unterlagen erfolgt eine entsprechende Darstellung.

Die sonstigen Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls geändert. Der Bebauungsplan weicht vom ursprünglichen städtebaulichen Konzept ab, da aus städtebaulichen Gründen der nordöstliche Bereich ergänzt wurde. Eine Anpassung des Konzeptes ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

Planurkunde/Textfestsetzungen

Der Vorentwurf enthält außer der Darstellung des Geltungsbereichs noch keinerlei planerische Festsetzungen. Bei der weiteren Ausarbeitung der Planung ist zu präzisieren, was unter ortstypischer Bauweise zu verstehen ist, bzw. wie die regionaltypische Baukultur gepflegt werden kann. Hierzu sollten nachfolgende planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen zu Bauform, Dachform, Dacheindeckung und Fassadengestaltung im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im frühzeitigen Verfahren ist dies noch nicht erforderlich. Im Entwurf werden die Hinweise im Gemeinderat diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt.

Sachbericht:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Zur Geschossigkeit der Wohngebäude sollte eine Aussage anhand von Schemazeichnungen getroffen werden. Der Hauptbaukörper sollte nicht über 2 Geschosse mit ggf. ausgebautem Dachgeschoss hinausgehen.

Ist vonseiten der Bauherren zweier aneinander gebauter Häuser auf demselben Baugrundstück eine Teilung des Baugrundstücks vorgesehen, so dass nach § 2 (23) LBauO-Kommentar von einem Doppelhaus zu sprechen ist, sollte auf eine einheitliche Gestaltung des Gesamtgebäudes geachtet werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, im Gemeinderat diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt.

Sachbericht:

Baugestalterische Festsetzungen

Dachform

Um eine ansprechende Dachlandschaft in Anlehnung an das vorhandene Ortsbild zu sichern, sollten im Planungsgebiet für die Hauptdächer nur geneigte Dächer als Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25°-45° zulässig sein. Pultdächer an Haupthäusern, insbesondere höhenversetzte, auch in Verbindung mit gegeneinander versetzten Baukörpern, sollten als regionaluntypisches Bauteil unzulässig sein. Pultdächer fanden traditionell nur für Nebengebäude Verwendung.

Dachüberstand

Der Dachüberstand an der Traufe sollte auf 30 cm und der giebelseitige Dachüberstand auf 15 cm begrenzt werden.

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sollten Naturschiefer oder unglasierte bzw. nicht glänzende, engobierte Tonziegel oder Betondachsteine verwendet werden.

Um die vollständig dunkel gefärbte Dachlandschaft der Ortsgemeinde Trittenheim zu erhalten, sollte die Farbauswahl für die Ton- oder Betonziegel auf gedeckte Dunkelgrau-Töne beschränkt werden (evtl. unter Angabe eines Farbbereichs z. B. RAL-Nr. 7010 bis 7026, 7031, 7037, 8019 und 8022).

Nebengebäude wie z. B. Garagen sollten sich in Material, Form und Ausführung dem Hauptdach anpassen. Für Nebengebäude sind aber auch Pultdächer oder (begrünte) Flachdächer denkbar.

Dachaufbauten

Die Einzelgauben sollten als Einzelsatteldach- oder Einzelschleppgauben von max. 2 m Breite ausgeführt werden. Dabei sollten die Dachgauben an einem Gebäude gleichartig in Form, Konstruktion und Ausbildung sein. Der Mindestabstand vom Giebel

(Außenwand aufgehendes Außenmauerwerk) sollte dabei mind. 1,5 m betragen. Bei der Addition der Gaubenlängen sollte die Gaubenlänge max. 1/3 der Firstlänge einer Gebäudeseite betragen. Der First des Hauptdaches und der Firstpunkt einer Gaube sollten nicht identisch sein. Die Gauben sollen in der unteren Dachhälfte positioniert werden.

Es können Zwerchgiebel und Zwerchhäuser Verwendung finden, die jedoch 1/3 der Breite der zugehörigen Fassade (Außenwand aufgehendes Außenmauerwerk) nicht überschreiten und mind. 1,50 m von der freistehenden Giebelseite entfernt sind.

Fassaden

Im Sinne der Pflege der regionalen Baukultur sollten Holzhäuser in Rundstammbauweise oder Blockholzbauweise generell unzulässig sind.

Als Fassadenmaterial sollten verwendet werden:

Putzflächen ohne Musterstrukturen mit hellem Anstrich, heimischer Naturstein sowie Holzverkleidungen in senkrechter Verbretterung für Fassadenteilbereiche, verputzte Holzhäuser in Holzständerbauweise mit Außenputz und -anstrich. Holzbauten sollten nur für untergeordnete Nebengebäude zulässig sein. Doppelhäuser sollten auch in der Fassadengestaltung (Außenputz und -anstrich) einander angepasst sein.

Dagegen sollten Sichtmauerwerk, Fassadenbekleidungen aus glasierten oder unglasierten Klinkern, Keramikklinker, Kunststoffe und Kunststoffprodukte, Eternit und Metall unzulässig sein.

Abwägung:

Die Hinweise zur Gestaltung werden zur Kenntnis genommen, im Gemeinderat diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt.

Sachbericht:

Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde

Zu 2. Grundlagen

Bei den Grundlagen sind nicht nur die Schutzgebiete darzustellen, sondern auch die naturschutzfachlichen Planungen bzw. deren Aussagen aufzuführen. Dies gilt insbesondere für den 2015 erstellten Landschaftsplan der VG Schweich.

Zu 3. Städtebauliches Konzept

Ob über einen 3 m breiten Pflanzstreifen eine ausreichende Einbindung des Siedlungskörpers erreicht werden kann, ist unserer Auffassung nach fraglich. Hierzu werden im Umweltbericht bzw. landespflegerischen Planungsbeitrag entsprechende Aussagen erwartet.

Zu 5. Auswirkungen der Planung, naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept

Obwohl weder ein Umweltbericht noch ein landespflegerischer Begleitplan vorgelegt wurden, wird in der Begründung festgestellt, dass die internen Grünflächen für die naturschutzrechtliche Kompensation ausreichen. Aufgrund welcher Erkenntnisse der Planverfasser zu dieser Aussage kommt, ist nicht nachvollziehbar.

In der Regel waren bei den Bebauungsplänen in vergleichbarer Größenordnung in der Verbandsgemeinde Schweich bislang externe Maßnahmen erforderlich.

Sofern – entgegen der Annahmen des Planverfassers – externe Ausgleichsflächen erforderlich sind, sind die Lage der externen Ausgleichsflächen und die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde vor der Offenlage abzustimmen.

Die externen Kompensationsflächen und –maßnahmen sind im Bebauungsplan abschließend zu regeln, es ist daher notwendig, sie rechtzeitig vor Inkrafttreten des Bebauungsplans festzulegen und ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Die Daten für das Kompensationsflächenkataster sind der unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Abwägung:

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 09.09.2015 fand in Trittenheim im Feuerwehrgerätehaus, Spielesstraße 13, eine Bürgerversammlung statt, in der die Öffentlichkeit die Gelegenheit hatte, sich frühzeitig über die Planung zu informieren und Anregungen und Hinweise abzugeben. Nach der Vorstellung des Vorentwurfes wurden seitens der Öffentlichkeit jedoch weder Fragen noch Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Ein entsprechendes Protokoll mit den Teilnehmern ist der Abwägung beigefügt.



Besprechungsprotokoll

Projekt **Baugebiet "Weingärten/Auf'm Sträßchen" in der
Ortsgemeinde Trittenheim**
hier: **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Besprechung am **09. September 2015**

Ort **Trittenheim**

Teilnehmer **siehe Teilnehmerliste**

6. November 2015
jo/sl
T 2015066

igr AG

Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 (0)6361 919-0
Internet: www.igr.de
E-Mail: info@igr.de

Nr.	Inhalte / Ergebnisse	erledigen	bis
	<p>Am 09.09.2015 fand um 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Trittenheim (Spielesstraße 13) eine Bürgerversammlung statt, in der die Öffentlichkeit die Gelegenheit hatte, sich frühzeitig über die Planung zu informieren und Anregungen und Hinweise abzugeben.</p> <p>Nach der Vorstellung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes wurden seitens der Öffentlichkeit jedoch weder Fragen noch Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p>		

F. d. R.

Rockenhausen, 10. September 2015

igr AG

H. Bruch

Verteiler:
Gemeinde Trittenheim, 1-fach
igr AG, 1-fach



	Name	Vorname	Straße	HsNr	PLZ	Ort
	Bollig	Ingrid	Moselweinstraße	63	54349	Trittenheim
	Bollig	Otto	Moselweinstraße	10	54349	Trittenheim
	Bollig	Heinz Hermann	Clemensstraße	2	54349	Trittenheim
	Clüsserath	Hans-Georg	Moselweinstraße	37	54349	Trittenheim
	Clüsserath	Hubert	Moselweinstraße	13	54349	Trittenheim
	Clüsserath	Paul Gerhard	Moselpromenade	19	54349	Trittenheim
	Clüsserath	Günter	Brückenstraße	2	54349	Trittenheim
	Clüsserath	Hubertus	Moselweinstraße	13	54349	Trittenheim
	Eifel	Gerhard	Moselweinstraße	39	54349	Trittenheim
	Grün	Helma	Ettenstraße	1	54349	Trittenheim
	Hermes	Hiltrud	Artenweg	11	54349	Trittenheim
	Hermes	Helga	Moselweinstr.	1	54349	Trittenheim

	Name	Vorname	Straße	HsNr	PLZ	Ort
	Hoffmann	Walter	Engelbert-Schue-Weg	6	54349	Trittenheim
	Hoffmann	Hermann Josef	Ettenstraße	4	54349	Trittenheim
	Hoffmann	Hermann	Ettenstr.	4	54349	Trittenheim
	Jostock	Edith	Maximinstraße	17	54340	Leiwen
	Kohr	Hans Theo	Parscheider Straße	16	53567	Asbach
	Kremer	Anna Margareta	Moselweinstr.	11	54349	Trittenheim
	Schmitt	Niko Johannes	Moselweinstraße	43	54349	Trittenheim
	Ternes	Günter	Tannenweg	17	54340	Leiwen
	Weis	Ursula	Bahnhofstraße	2	54340	Leiwen
	Grün	Paul	Ettenstr.1	1	54349	Trittenheim
	Grün	Eric	"	"	"	"
	Steffen	Hans	Ettenstr 3		54349	Trittenheim

Name	Vorname	Straße	HsNr	PLZ	Ort
Sabel	Thomas	Noselwienstr.	3	54309	Trillkeim
Schmitt	Richard	Mosestr.	27		Trillkeim
Schmitt	Herbert	Kirchgasse	2		Trillkeim
Kuhnen	Alexander	Auf dem Spitz	1		Trillkeim
STEFFEN	ZOMM	JOH. TRITH-STR.	5		Trillkeim
Poetzgen	Rita	Birkenweg 5	59	55749	Wiedelheim
Meyer	Teresa	Stefan-Andreas	7		Trillkeim
Lentz	Stefan	u	u		u
Tonello	Sebastian	Waldstraße	10	55411	Bingen
Gillmann	Felix	Im Sommergarten	2	54516	W. H. H. H.
Reutelsch	Georg	Am Merzenborn	8	56422	Wirsig
WIDWIG	HELMUT	AUF DEM SPIELES	54	54349	TRITENH



	Name	Vorname	Straße	HsNr	PLZ	Ort
	Kirsten	Heinz	Moselstr.	5	54349	Trifank.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Trittenheim hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Trittenheim, den